

Leitlinien für die Ausschreibung des Stormarner Jugendkulturpreises – „Junger Kulturpreis Stormarn“

Einleitung

Ergänzend zum Stormarner Kulturpreis wird alternierend kreisweit ab dem Jahr 2015 ein Stormarner Jugendkulturpreis ausgeschrieben. Der „Junge Kulturpreis“ richtet sich an Menschen von 10 bis 21 Jahren.

Der Preis soll ein Zeichen der Anerkennung und Bestätigung für junge Kulturschaffende und Schüler bzw. Schülerinnen sein. Er soll den jungen Menschen ein Präsentationsforum für künstlerische Tätigkeit bieten. Darüber hinaus soll er den Dialog zwischen den Generationen und den Kulturkonsumenten und Kulturproduzenten fördern.

Mit Hilfe des Preises sollen Leistungen sowohl von Einzelpersonen als auch von (Schüler-) Gruppen oder Institutionen gewürdigt werden, gleichzeitig soll der Preis Mut für weitere künstlerische Auseinandersetzung machen.

§ 1 Kriterien zur Ausschreibung

(1) Der Stormarner Jugendkulturpreis wird verliehen an künstlerisch tätige Einzelpersonen oder Gruppen, die in Stormarn leben, zur Schule gehen oder arbeiten.

Er wird in drei Altersgruppen verliehen: die 1. Gruppe umfasst die 10 - 13jährigen,
 die 2. Gruppe die 14 - 17jährigen und
 die 3. Gruppe die 18 - 21jährigen.

(2) Vom Schul-, Kultur- und Sportausschuss (SKSA) des Stormarner Kreistages wird jeweils das Thema für die Ausschreibung festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.

(3) Der SKSA legt außerdem fest an welche Kultursparte sich die Ausschreibung jeweils richtet. Auch eine spartenübergreifende Ausschreibung ist möglich.

§ 2 Jury

(1) Die Jury besteht aus maximal fünf sachkundigen Persönlichkeiten und je einem/er Vertreter/in der im SKSA vertretenen Fraktionen. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder.

Die Jury kann um je ein stimmberechtigtes Mitglied des Kreisjugendrings und der Kreisschülervertretungen erweitert werden.

Der/Die Kreiskulturreferent/in ist beratendes Mitglied. Der SKSA legt vor jeder Ausschreibung die Zusammensetzung der unabhängigen (Fach-) Preisrichter/innen fest. Sie sollen anerkannte Kultur- bzw. Kunstsachverständige sein, die durch ihre berufliche Tätigkeit qualifiziert sind. Sie können auch von außerhalb Stormarns berufen werden.

(2) Die Jury wählt aus den Reihen der Fachpreisrichter/innen den/die Vorsitzende/n.

(3) Die Jury prüft alle eingereichten Bewerbungen und wählt den/die Preisträger/in aus. Die Jury berät und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung. Ausschlaggebendes Kriterium für die Preisvergabe ist allein die künstlerische Qualität der Arbeit.

(4) Die Beschlüsse der Jury werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren und vom Vorsitzenden mit Datum zu unterzeichnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Jury ist ausgeschlossen.

(5) Mitglieder der Jury können selbst keine Preisträger werden. Die Mitwirkung in der Jury ist ehrenamtlich.

§ 3 Dotierung

(1) Der Jugendkulturpreis ist je Altersgruppe mit 500,- Euro dotiert.

(2) Es wird in jeder Altersgruppe nur ein Preis verliehen. Der Preis kann auf Beschluss der Jury ausgesetzt werden, wenn die eingereichten Arbeiten nicht den künstlerischen Qualitätskriterien genügen.

(3) Zusätzlich zum Preisgeld können die Preisträger eine Förderung erhalten, die je nach Sparte neu festgelegt wird.

§ 4 Kriterien zur Einreichung

(1) Die Ausschreibung erfolgt über die Bekanntmachung in den Medien und auf der Homepage des Kreises, sowie über gesonderte Flyer und Verteilernetzwerke der Schulen und des Kreisjugendrings u.a. auch an Jugendorganisationen. In der Ausschreibung wird der Bewerbungszeitraum festgelegt. Jede/r Teilnehmer/in kann sich nur mit einem einzigen Beitrag bewerben. Es sind ausschließlich Eigenbewerbungen zulässig. Bewerbungssprache ist deutsch.

(2) Eingereicht werden darf nur **ein Beitrag**, der das vorgegebene Thema der Ausschreibung widerspiegelt.

(3) Eingereicht werden müssen:

- Biografie des/r Bewerbers/in, Lebensdaten, (Schule/Ausbildung/Studium/Berufstätigkeit)
- ggf. Hinweis zu kulturellen Aktivitäten/ Interessen etc.
- Bei unter 18 -jährigen das schriftliche Einverständnis der Eltern

- Bei Gruppeneinreichungen, Hinweis auf die Gruppe (Einverständniserklärung aller Gruppenmitglieder) und Nennung eines Ansprechpartners (Gruppensprecher/in)
- Die Kontaktdaten des/r Bewerbers/in (Anschrift, Telefon/Handy, Email-Adresse), bei Gruppenbewerbungen – entsprechende Angaben des Gruppensprechers s.o.

Die eingereichten Beiträge verbleiben im Eigentum der Bewerber/innen.

Sofern Beiträge postalisch eingereicht werden, erfolgt die Rücksendung in derselben Versendungsart wie die Zusendung und kann nur erfolgen, wenn ein adressierter und frankierter Rückumschlag beiliegt.

Der Kreis Stormarn gewährleistet eine pflegliche Behandlung der eingereichten Arbeiten.

(4) Mit Abgabe ihrer Beiträge erklären sich die Bewerber/innen damit einverstanden, dass ihre Beiträge und deren Reproduktionen (Kopien) kostenfrei für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für die abschließende Präsentation durch den Kreis Stormarn genutzt werden.

(5) Weitere Einzelheiten sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

§ 5 Preisverleihung

(1) Die Preisverleihung erfolgt durch den/die Kreispräsidenten/in in einer öffentlichen Veranstaltung. Ort und Zeitpunkt wird durch den/die Vorsitzende/n der Jury bzw. den/die Kreiskulturreferenten/in mit dem/der Kreispräsidenten/in abgestimmt.

(2) Die Ausgestaltung der Präsentation wird nach Vorliegen des Ergebnisses durch den/die Vorsitzende/n der Jury mit dem SKSA und der/dem Kreiskulturreferenten/in abgestimmt bzw. festgelegt. Eine Präsentation der Gewinnerarbeiten sollte mit der Preisverleihung erfolgen. Entscheidend für die Form der Präsentation ist die Gattung der prämierten Arbeit.